# GEMEINDE EBENTAL 9065 BEZIRK KLAGENFURT

Zahl: 031-2/Bpl/1985-Wi./Pr.

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ebental vom 13. Juni 1985, mit der ein Teilbebauungsplan für den Bereich der Parzellen Nr. 597/1, 597/2, 598/1 und 599/1 (künftig vorgesehene Parzellbezeichnungen 598/1, 598/4 bis 598/14), alle KG. Gradnitz - somit der Teilbebauungsplan REICHERSDORF, THEODOR-KÖRNER-STRASSE / ROSENGASSE erlassen wird.

Auf Grund der §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982, LGBl.Nr. 51/1982, wird verordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Für den Bereich der oben angeführten Parzellen wird ein Teilbebauungsplan festgelegt.
- (2) Der Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes und die weiteren Einzelheiten der Bebauung sind in der Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) festgelegt.

### § 2

# Größe und Begrenzung der Baugrundstücke

Die Größe und Begrenzung der Baugrundstücke wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

#### § 3

### Widmung der Grundstücke

Sämtliche von diesem Teilbebauungsplan erfaßten Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ebental als Bauland-Wohngebiet festgelegt.

#### § 4

### Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (Verhältnis der Geschoßflächen zur Größe des Baugrundstückes) wird für den gesamten Bereich mit maximal 0,2 festgelegt.
- (2) Die bauliche Ausnutzung (Absatz 1) darf im Einzelfall nur so weit ausgeschöpft werden, als neben den erforderlichen Abstellflächen mindestens 30 % der Grundstücksfläche als Grünfläche erhalten bleibt.

#### § 5

### **Geschoßanzahl**

ZONE I: eineinhalb-geschossige Bauweise, die Aufmauerungshöhe an den Traufen

hat maximal 1,50 m zwischen Rohdecken-Oberkante und Fußpfette-

Oberkante zu betragen.

ZONE II: eingeschossige Bauweise, die Aufmauerungshöhe an den Traufen hat

maximal 0,40 m zwischen Rohdecken-Oberkante und Fußpfette-Oberkante

zu betragen.

Die Traufenfronten des Dachgeschosses müssen einen Überstand von mindestens 20 cm gegenüber dem Erdgeschoß aufweisen.

§ 6

# Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

#### § 7

### **Baulinien**

- (1) Als Baulinien eines Baugrundstückes sind jene anzusehen, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen (es sind dies keine zwingenden Baulinien).
- (2) Die Baulinien entlang der öffentlichen Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt und sind zwingend.
- (3) Die übrigen Baulinien werden mit einem Abstand von 3,00 m und 4,00 m von der Grundstücksgrenze festgelegt (zeichnerische Darstellung).
- (4) Garagengebäude können bis 1,50 m an die Nachbargrundstücke herangerückt werden bzw. können fallweise mit der Nachbargarage an die Grundgrenze zu einem einheitlichen Baukörper zusammengebaut werden.
- (5) ZONE II: Bei Garagengebäuden mit paralleler Zufahrtsrichtung zum Aufschließungsweg wird die Baulinie mit einem Abstand von 2,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche festgelegt.

# § 8

# **Dachform**

- (1) Als Dachform der Hauptgebäude wird
  - a) in ZONE I: ein Sattel-, Teilwalm- oder Kärntner-Schopf-Dach, Neigung 30 bis 40 Grad.
  - b) in ZONE II: ein Satteldach, Neigung 25 bis 30 Grad, Ausführung als L-Typ-Wohnhaus möglich,

festgelegt.

(2) Als Dachform von Garagengebäuden werden je nach Bebauungszone entweder das Flachdach, das Teilwalmdach oder das Kärntner-Schopf- bzw. Satteldach, festgelegt. Die Dachform soll tunlichst wie jene der beim Wohnhaus gewählten Dachform sein.

## **Dachfarbe- und Material der Dachhaut**

- (1) Die Farbe der Dächer hat "rotbraun oder dunkelbraun" zu sein.
- (2) Das Deckmaterial muß kleinformatiges, schuppenartiges Dachungsmaterial sein.

## § 10

## <u>Inkrafttreten</u>

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft bzw. nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT: DER BÜRGERMEISTER:

Woschitz Helmut, e.h.

ANGESCHLAGEN AM: ABGENOMMEN AM: